

# Praktiken des Trinkens in Schülervereinen der Küsnachter Seminaristen zu Beginn des 20. Jahrhunderts

## Überlegungen zum Fokus auf Praktiken als Möglichkeit einer radikalen Historisierung<sup>1</sup>

---

Andrea De Vincenti

An einem Mittwochnachmittag, dem 10. November 1904, um 13.30 Uhr versammelte sich eine Hand voll Zöglinge des Seminars Küsnacht im Klassenzimmer der IIIb. Sie waren gekommen, um ihre Strafe entgegenzunehmen. Der Aufruf zu diesem Treffen war von der Seminardirektion am Schwarzen Brett ausgehängt worden und richtete sich an »sämtliche Zöglinge, welche der Verbindung Fidelitas angehört hatten, bis diese aufgelöst wurde«. Zu Beginn der Versammlung wurde die Mitgliederliste verlesen und jeder Zögling musste mit einem »hier« seine Anwesenheit bekunden.<sup>2</sup>

Zuvor hatte die Seminardirektion eine gute Woche lang Nachforschungen angestellt, »Einquartieren« geführt, Dokumente gesammelt. Nachdem sie die Verinsstatuten gesichtet hatte, entschloss sie sich zum harten Durchgreifen.<sup>3</sup>

Die »Fidelitas« war eine Vereinigung von Zöglingen des Seminars Küsnacht, welche gemäss Statuten den Zweck verfolgte, »unter ihren Mitgliedern die Freundschaft und die Brüderschaft wo möglich zu fördern«, über das »commentmässige Betragen der Brüder zu wachen, und von Zeit zu Zeit einen Ausflug, oder

- 
- 1 Dieser Beitrag entstand im Rahmen des SNF-Projekts 166008 »Wissenschaft – Erziehung und Alltag. Orte und Praktiken der Zürcher Primarlehrer/-innenbildung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts«.
  - 2 Schreiben der Seminardirektion an die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich vom 16. November 1904. U 73.3.11, S. [2].
  - 3 Offenbar wurden der Seminardirektion nach dem Entdecken der Fidelitas zunächst falsche Statuten vorgelegt, welche den wahren Vereinszweck hätten verschleiern sollen. Dies würde darauf hinweisen, dass die Zöglinge die negative Reaktion der Seminarleitung auf ihren Verein möglicherweise antizipiert hatten. Siehe dazu die Bemerkung im Protokoll der Aufsichtskommission vom 25. November 1904, Eintrag 524.

eine Reise zu machen.«<sup>4</sup> Dazu trafen sich die Mitglieder jeweils am Samstagnachmittag in einem Lokal der Stadt Zürich, zuletzt am 30. Oktober im Hotel Merkur, wo es ein gutes Münchner Bier gegeben habe, zu einer Kneipe. An einer Kneipe stand jeweils das gemeinsame Trinken von alkoholischen Getränken im Mittelpunkt. Der gesamte Ablauf war streng reglementiert und wurde durch die Vereinshierarchie überwacht. Missachtungen des Reglements ebenso wie etwa unentschuldigtes Fernbleiben von den Versammlungen wurden mit in den Statuten festgelegten Bussen geahndet.

Formal ganz ähnlich war auch der Seminarturnverein organisiert. Eine strenge Hierarchie und ein Reglement mit einem Bussensystem sollten auch dort für Ordnung und Disziplin sorgen. Eine weitere, allerdings im Falle des Turnvereins in den Statuten nicht formell festgehaltene Gemeinsamkeit mit der Fidelitas ist die Praktik des Trinkens. Auch die Seminarturner tranken gemeinsam – etwa an den als Voraussetzung zur Teilnahme an eidgenössischen Turnfesten obligatorisch zu absolvierenden Turnfahrten oder an den Turnfesten. Man scheute sich auch nicht, diese Praktiken in den offiziellen und bei Direktion und Aufsichtskommission des Seminars einzureichenden Jahresberichten des Vereines ausführlich darzustellen. So heisst es dort etwa, dass der Seminarturnverein Küsnacht (S.T.V.K.) am 20. Mai 1909 am frühen Morgen unter kräftigem Trommelwirbel zur Seeverbands-Turnfahrt auf den Pfannenstiel aufbrach, wo der »schneidige Gastwirt zum ›Sternen‹« die Seminarturner bereits um 10.30 bei gedeckten Tischen erwartet habe. »Ein kräftiges Mittagessen, verbunden mit der ›Hinunterbringung‹ von einigen Flaschen Bier oder Bilz« habe die Turner dort anderthalb Stunden versäumt.<sup>5</sup> Nach einem zweistündigen Marsch mit 700 Turnern sei der eigentliche Festakt begangen worden, an den sich ein üppiges Mahl angeschlossen habe.<sup>6</sup> Auch als die erfolgreichen Seminarturner vom Eidgenössischen Turnfest in Lausanne bekränzt nach Küsnacht zurückkamen, seien sie dort wie üblich von der Gemeinde Küsnacht am Bahnhof empfangen und mit einem alkoholischen Trunk begrüsst worden: »Die Schönen von Küsnacht kredenzt die Becher voll süssen Weines.« Es folgte der Zug durch den Ort, der wiederum im Gasthof »Ochsen« geendet habe.<sup>7</sup> Auch im darauf folgenden Jahr, etwa am Seeverbandsturnfest in Männedorf, waren Turnfahrten und Festteilnahmen jeweils Anlass zu geselligem Essen und Trinken und Ursache für »brummende[...] Schädel« und »wacklige[...] Beine«.<sup>8</sup>

4 Fidelitas Statuten, S. [1].

5 Jahresbericht Seminar-Turnverein 1909, S. 4.

6 Jahresbericht Seminar-Turnverein 1909, S. 4.

7 Ebd., S. 6.

8 Jahresbericht Seminar-Turnverein 1910, S. 4 u. 6 (Zitate).

Trinken von Alkohol war demnach als gesellige Praktik im Seminarturnverein zu Beginn des 20. Jahrhunderts etabliert und auch breit akzeptiert. Das gemeinsame Essen und Trinken wurde in den Jahresberichten dieser Zeit jeweils ausführlich und prominent geschildert. Dennoch galt der Turnverein als Repräsentant des Seminars, dessen Erfolge man gerne auch in der Teilöffentlichkeit des Wirtshauses feierte. So begrüßte der Seminardirektor die heimkehrenden Turner etwa im »Ochsen«, drückte ihnen dort seine Wertschätzung für die erturnten Kränze und Becher aus und ermunterte zu weiterer Arbeit an Körper und Geist.<sup>9</sup> Weitere Unterstützung wurde dem Turnverein sowohl vonseiten des Kantons Zürich sowie auch des schweizerischen Bundesstaates zuteil, indem jährliche Geldbeiträge an ihn ausgeschüttet wurden.<sup>10</sup> Warum also, so die nachfolgend im Zentrum stehende Frage, erschien die Praktik des Trinkens im Fall des Seminarturnvereins legitim, während sie im Fall der Fidelitas mit harten Strafen geahndet wurde?

Zur Diskussion dieser Frage werden im vorliegenden Beitrag unterschiedliche Quellengattungen in Ergänzung zu einander ausgewertet, um so eine die Einzeldeutungen kontextualisierende Vielperspektivität auf die Praktiken des Trinkens und die ihnen zugeschriebenen Bedeutungen zu gewährleisten.<sup>11</sup> Konkret basieren die nachfolgenden Überlegungen auf Akten der Fidelitas, auf diversen Korrespondenzen zwischen Eltern und der Seminardirektion, zwischen Letzterer und der Erziehungsdirektion sowie auch zwischen Lehrerkonvent und Erziehungsdirektion, zudem auf Jahresberichten der Seminarleitung und Protokollen des Lehrerkonvents. Vorbereitend auf die Diskussion des Fallbeispiels der Fidelitas, wird der meinen Überlegungen zugrunde liegende Praktikenbegriff in einem ersten Kapitel umrissen und die These präsentiert, der Fokus auf Praktiken könne als Möglichkeit einer radikalen Historisierung gesehen werden (2). In einem zweiten, ausführlichen Kapitel wird der Fall der Fidelitas und seine Bearbeitung am Seminar Küssnacht ausgebreitet (2), in einem dritten Kapitel schliesslich wird die These zu den Praktiken als Möglichkeit einer radikalen Historisierung anhand des Falles nochmals reflektiert und plausibilisiert (3).

---

9 Jahresbericht Seminar-Turnverein 1909, S. 6; Jahresbericht Seminar-Turnverein 1912, S. 7.

10 Davon zeugen die entsprechenden Gesuche des Vereins an die Erziehungsdirektion. Dem Gesuch mussten jeweils Jahresbericht und Rechnung beigelegt werden. Siehe etwa Schreiben Seminar-Turnverein, 23. Dezember 1910.

11 Siehe dazu das Konzept der zweifachen Konstruktion in der Geschichtsschreibung, welches zwar »die vielfältigen Perspektiven und Denkwelten der historischen Individuen selbst in Betracht zieht, sie aber gleichzeitig in einen übergreifenden Sinnzusammenhang einbettet, dessen sich die historischen Akteure nicht unbedingt bewusst waren« (Kolář 2012, S. 5).

## 1 Der Fokus auf Praktiken als Möglichkeit einer radikalen Historisierung

Praktiken und Praxis sind Begriffe, welche sowohl in neueren, als »praxeologisch« oder »praxistheoretisch« markierten Ansätzen als auch in älteren historiografischen Zugängen, etwa unter der Bezeichnung Historische Anthropologie, Alltags- oder Mikrogeschichte, vorkommen. Unschärf bestimmt bleibt indes das Verhältnis von älteren und neueren Ansätzen. So wird in neueren Publikationen zuweilen in Abgrenzung, zuweilen auch in Anlehnung, auf ältere Vorarbeiten verwiesen. Laut Dagmar Freist habe ein angeblich der Geschichtswissenschaft eigener »freizügiger Umgang« mit Begriffen etwa dazu geführt, dass praxeologische Untersuchungsperspektiven bisher nur ansatzweise und weitgehend ohne die vor allem in der Soziologie breit geführte praxistheoretische Debatte zu rezipieren, zur Anwendung gelangt seien.<sup>12</sup> Eine »begriffliche Unschärfe« bezüglich Praktiken ortet auch Marian Füssel und verweist auf eine praxeologisch ausgerichtete Geschichtswissenschaft bereits seit den 1980er-Jahren und sogar auf eine praxeologische Wende der Disziplin Ende der 1990er-Jahre. Die Unschärfe sei insbesondere einer »verstärkte[n] empirische[n] Vereinnahmung« des Praktikenbegriffs geschuldet.<sup>13</sup> Auch Lukas Haasis und Constantin Rieske konzedieren, ältere Ansätze der Historiografie, namentlich die Mikrogeschichte, wiesen Parallelen zu praxeologischen Ansätzen auf, doch hätten diese nicht konkrete Praktiken fokussiert und als Ausgangspunkt der Untersuchung genommen.<sup>14</sup>

Die Einschätzung der Relevanz älterer, sich mit Praxis oder Praktiken befassender Arbeiten für die heutigen Debatten fällt demnach ambivalent und sehr unterschiedlich akzentuiert aus. Ebenso heterogen sind die Einschätzungen bezüglich des Ausmasses bereits erfolgter sowie bezüglich noch zu leistender Theorie Rezeption aus benachbarten Disziplinen, zumal auch das dortige Theorieangebot durchaus heterogen und somit begrifflich ebenso unscharf wird, sobald man sich bei der Rezeption nicht auf einen einzigen Autor oder eine einzige Autorin beschränkt.<sup>15</sup>

Angesichts dieser Gemengelage und der allseitig beklagten Unschärfen und Eklektizismen lohnt es sich möglicherweise, nicht gleich Begriffsdefinitionen und -implikationen zu verhandeln, sondern die Überlegungen zunächst beim Problem

---

12 Freist 2015, S. 64.

13 Füssel 2015, S. 21-23, Zitate S. 23.

14 Haasis/Rieske 2015, S. 20.

15 Diese Feststellung ebenfalls bei Freist (2015, S. 63f.), welche die sich im Zuge des »practice turn« etablierenden heterogenen Denkfiguren nicht als »kohärente praxeologische Theorie«, sondern als »sich ergänzende analytische Blickwinkel auf das Soziale« versteht, die allerdings in gewissen Postulaten übereinstimmen.

beginnen zu lassen, welches ein auf Praxis und/oder Praktiken fokussierter Ansatz in der Geschichtswissenschaft bearbeiten könnte. Konkret hiesse dies, sich zunächst der Frage zuzuwenden, welchen Zugewinn eine praxeologische Ausrichtung der Historiografie bringen und was der Ansatz neu sichtbar machen könnte. Dies selbstverständlich immer im Wissen darum, dass jede neue Perspektive wiederum neue blinde Flecken und Problemlagen generiert.

Haasis/Rieske erwähnen in ihrer Einführung in die historische Praxeologie eine Gemeinsamkeit älterer und neuerer praxeologischer Arbeiten, die möglicherweise auf einen solchen Problemkomplex verweist: Es gehe, so Haasis/Rieske mit Bezug auf Hans Medick, sowohl in aktuellen historisch-praxeologischen Zugängen wie auch der älteren Mikrogeschichte letztlich um die Frage, wie »die komplexe und wechselseitige Beziehung zwischen Lebens-, Produktions- und Herrschaftsverhältnissen und den Erfahrungen und Verhaltensweisen der Betroffenen erfasst und dargestellt werden«. <sup>16</sup> In der Tat wurde in den 1990er-Jahren in der Geschichtswissenschaft, insbesondere unter Frühneuzeithistorikerinnen und -historikern, eine Debatte über einen sogenannten »Praxis-Ansatz« <sup>17</sup> geführt. Dieser wurde damals etwa auf Bourdieu oder Giddens zurückgeführt und als Erweiterung einer stark strukturgeschichtlich und somit einseitig auf die Makroperspektive ausgerichteten Gesellschaftsgeschichte zur Rezeption vorgeschlagen. So hat Ute Daniel in ihrem 1993 erschienenen, programmatischen Aufsatz »Kultur« und »Gesellschaft« eine »bedeutungsorientierte Erweiterung der Sozial- bzw. Gesellschaftsgeschichte unter dem Oberbegriff »Kultur« im Sinne kollektiver Sinnkonstruktionen gefordert. Ziel sei eine »historische Kulturwissenschaft, die die sinnstiftende menschliche Praxis, verstanden als »komplexe Einheit von Gedanken und Handeln«, in den Mittelpunkt stellt und damit nicht nur zum Zentrum der Analyse, sondern auch der wissenschaftlichen Konstruktion der Wirklichkeit macht. <sup>18</sup> Damit betont sie die Relevanz von »Welt- und Gesellschaftsdeutungen« für soziales Handeln und Verhalten, indem Bedeutung durch Handeln erst hergestellt wird, Handeln jedoch gleichzeitig auch auf Bedeutung fusst. Historikerinnen und Historiker müssten sich demnach im Forschungsprozess das aneignen, »was die Akteure schon wissen und wissen müssen, um sich in den täglichen Aktivitäten des gesellschaftlichen Lebens »zurechtfinden« zu können. <sup>19</sup> Der kulturgeschichtlichen Erforschung von »Bedeutung, die Menschen ihrer Welt und ihren eigenen Handlungen in ihr verleihen«, wird deshalb eine zentrale Rolle zugewiesen, weil sie mit der Erforschung eines dynamischen Wechselverhältnisses von Gesellschaft oder Kultur und Individuum zusammenfällt und somit konstitutiv

---

16 Haasis/Rieske 2015, S. 20.

17 Daniel 1993, S. 96, Fussnote 111.

18 Daniel 1993, S. 72 u. 99, Zitat: S. 84.

19 Ebd., S. 84 u. 93.

für die soziale Konstruktion von Wirklichkeit ist. Die von Daniel vorgeschlagene Fokussierung auf Handeln/Praxis sollte also auch den Dualismus zwischen objektiver Gesellschaft und subjektivem Individuum zugunsten eines Fokus auf die Wechselwirkungen zwischen beiden überwinden.<sup>20</sup>

In der angesprochenen historiografischen Debatte ging es also zentral um das Verhältnis von »Struktur« und »Subjekt«/»Akteur« oder um die Frage, inwiefern Strukturen »hinter dem Rücken der Subjekte« ihre Wirkungen entfalten können und inwiefern Sinn und Bedeutung der von Menschen erlebten Welt Teil der Historiografie sein sollten. Daniel betonte, die Wichtigkeit der »Welt- und Gesellschaftsdeutungen in ihrer Relevanz für soziales Handeln und Verhalten, für gesellschaftliche Kontinuitäten und Diskontinuitäten«, diese seien »ebenso ernst zu nehmen wie sozioökonomische oder andere Strukturen«.<sup>21</sup> Die Aufwertung des Sinnes, »den die historischen Akteure ihren Handlungen geben«, steht auch für Martin Dinges im Zentrum seiner mindestens in der Intention zwischen Gesellschaftsgeschichte und Historischer Anthropologie vermittelnden Überlegungen. Er hält es für ebenso inakzeptabel, die »historischen Subjekte« als »Deppen der Geschichte« darzustellen, welche die herrschenden Strukturen verkennen, wie auch ihnen vorwiegend bewusste, rationale oder auch rein habituell begründete Wahlentscheidungen zu unterstellen.<sup>22</sup> Er schlägt deshalb in einem Aufsatz in der Zeitschrift für historische Forschung 1997 vor, mit einem auf Lebensstile fokussierten Konzept eine »Alltagskulturgeschichte« zu lancieren, welche »die Errungenschaften von Gesellschaftsgeschichte und Historischer Anthropologie« vereine und in der die »zeitgenössische Sicht der Dinge maßgeblich das Raster der historischen Analyse vorstrukturiert«.<sup>23</sup> Obwohl er als Vertreter der bei Dinges mit der Gesellschaftsgeschichte zu versöhnenden Historischen Anthropologie gilt, schlug Alf Lüdtke mit Blick auf eine von ihm propagierte Alltagsgeschichte in ganz ähnlichem Duktus vor, die Zweipoligkeit zwischen »Struktur« und »Subjekt« mit dem Begriff der »Aneignung«, welche »Wahrnehmungs-, Deutungs- und Verhaltensweisen« bezeichne, zu vermeiden, sodass Individuen und Gruppen in »Konfigurationen sozialer Kräftefelder gezeigt werden können«. Ein »genaues Erkunden der Praxen der Aneignung« müsse demnach der Gegenstand einer so verstandenen Alltagsgeschichte sein.<sup>24</sup> Damit sehen Daniel, Dinges und Lüdt-

20 Ebd., S. 84 u. 96.

21 Ebd., S. 93.

22 Dinges 1997, S. 191 u. 197.

23 Ebd., zur Skizze des Konzepts siehe S. 198-202; für die Zitate S. 180 u. 213.

24 Lüdtke 1997, S. 84, 86f. u. 89. Martin Dinges grenzt sich mit seinem zwischen der Historischen Anthropologie und der Gesellschaftsgeschichte vermittelnden Konzept der »Alltagskulturgeschichte« mit ihrer »doppelten Bezugnahme auf globale Strukturen und ›individuelle‹ Handlungsentwürfe« sowohl vom Strukturalismus als auch vom symbolischen Interaktionismus ab. Dinges 1997, S. 185.

ke in einem soziokulturell kontextualisierten Fokus auf Handlungen und somit auf Praxis oder Praktiken einen Weg aus der Auseinandersetzung zwischen einer makroperspektivischen Gesellschaftsgeschichte und einer (allzu) mikroperspektivisch orientierten Alltagsgeschichte oder Historischen Anthropologie. Francisca Loetz liest Daniels oben referiertes Plädoyer für eine Hinwendung der Geschichtswissenschaft zu Handlung und Bedeutung fast zehn Jahre später als Aufforderung, »Praktiken als für die Handelnden sinnvolle und sinnstiftende Verhaltensmuster auf dem Hintergrund bestehender Lebensbedingungen zu erkennen«, und weist damit in eine ähnliche Denkrichtung.<sup>25</sup> Praktiken ergeben sich in diesen Verständnissen also aus überlieferten Verhaltensentscheidungen, welche Menschen im Spannungsfeld von subjektiven Wahlmöglichkeiten und struktureller Determiniertheit getroffen haben. Menschliches Handeln beruht demnach auf »polyvalenten Handlungsoptionen, welche in ihrer Kontingenz Kultur hervorbringen. Kultur wird nicht als System verstanden, sondern als »Vielfalt von Formen, in denen Individuen, Gruppen oder ganze Gesellschaften ihre Bedürfnisse ausdrücken«.<sup>26</sup>

Menschliche Vorstellungsweisen und Deutungsvorgänge seien also bei der Verwandlung von »Gesellschaft« in eine soziale Tatsache« ernst zu nehmen.<sup>27</sup> Diese gesellschaftliche Dimension von Handlungen betont beinahe 20 Jahre später auch Dagmar Freist, wenn sie Praktiken als Handlungen versteht, die »Teil über-subjektiver, kollektiver Handlungsmuster und Alltagsroutinen [sind], in deren praktischen Vollzügen kollektive Wissens- und Deutungsschemata fortlaufend aufgerufen, bestätigt, irritiert und verändert werden«.<sup>28</sup> Der hier zusätzlich eingeführte Wissensbegriff verweist stärker noch als derjenige der Deutung auf das Überindividuelle, auf praktisches Wissen im Sinne eines *knowing hows* oder des »Sag- und Machbare[n]«, welches einerseits angeeignet und verinnerlicht, dabei aber auch stets »transzendiert, umgedeutet und »überschrieben« wird.<sup>29</sup> Noch stärker die Zirkulation der stets fluiden Wissen in der Gesellschaft betont seit den 2000er-Jahren die Wissensgeschichte, welche ebenso auf die mit dem Zirkulieren fast zwangsläufig einhergehenden ständigen Modifikationen, heterogenen Rezeptionen und Produktionen dieser Wissen verweist und damit den

25 Loetz 2002 (diskutiert hier Daniel und Gadamer), S. 65.

26 Ebd., S. 69.

27 Daniel 1993, S. 72 u. 92f., Loetz 2002, S. 65; Damit zeigen sich natürlich auch Nähen zu Arbeiten der Wissenssoziologie etwa von Berger und Luckmann. Geschichtsschreibung, die sich in einem kulturgeschichtlichen Kontext mit Praktiken beschäftigt, bearbeitet stets auch die von ihnen formulierte Frage, »wie es vor sich geht, dass gesellschaftlich entwickeltes, vermitteltes und bewahrtes Wissen für den Mann auf der Strasse zu ausser Frage stehender ›Wirklichkeit‹ gerinnt« (2007, S. 3).

28 Freist 2015, S. 62.

29 Ebd., S. 62 u. 68; Giddens 1997, S. 52.

Fokus potenziell von den sich Wissen aneignenden Akteuren hin zu den Wissen selbst verschiebt.<sup>30</sup> Ausgehend von einer aus »materiale[n] Körperbewegungen« und »implizite[r] Sinnstruktur« sich ergebenden »Doppelstruktur« von Praktiken verweist auch Andreas Reckwitz auf die (impliziten) Wissen, welche nur über die direkt wahrnehmbaren Komponenten von Praktiken, also die sich wiederholenden und verschiebenden »Muster[ ] der Bewegung und der Äußerung von aktiven Körpern und Dingen« erschlossen werden können. In Praktiken und Clustern von Praktiken sind demnach stets Ordnungen des Wissens und kulturelle Codes enthalten.<sup>31</sup> Während explizite, also geäußerte Wissen mit anderen historiografischen Ansätzen gut erforschbar sind, bietet die praxeologische Perspektive eine Möglichkeit, sich auch impliziten Wissen, die handelnd aktualisiert, aber auch modifiziert werden, zuzuwenden. Dies weil sowohl implizites als auch explizites Wissen in den Praktiken in einem beobacht- und deshalb auch überliefer- und erforschbaren Aggregatzustand manifest wird. In den Praktiken koexistieren die impliziten und expliziten Wissen der Vielen, die in Wissenskämpfen Positionen als etablierte oder unterworfenen Wissen zugewiesen bekommen und auch wieder verlieren können, weshalb diese immer nur für eine gewisse Zeit etablierten Wissensordnungen auch Machtstrukturen abbilden.<sup>32</sup>

Wahrheit und Wirklichkeit sind unter diesen Prämissen stets vielfältig, an Perspektiven und Wahrnehmungen von zeitgenössischen Akteuren (und natürlich auch des Historikers oder der Historikerin) gebunden und werden erst im »Vollzug von Praktiken« hervorgebracht.<sup>33</sup> Aus einem Fokus auf Praktiken resultiert deshalb keine Wirklichkeit im Singular, die historisch rekonstruiert werden könnte, da die praxeologisch inspirierte Perspektive Forschende nicht näher an *die* vergangene Wirklichkeit heranbringt, als dies etwa der klassischen Politik-, Ideen- oder Gesellschaftsgeschichte gelungen ist. Praxis ist deshalb nicht das Gegenüber einer (nicht durchgesetzten) Norm – deren Setzung übrigens selbst wieder als Praxis begriffen und untersucht werden könnte.<sup>34</sup> Die von den Zeitgenossen als solche erlebten »Wirklichkeiten« können daher treffender und mit einem Begriff von Paul Veyne als »Objektivierungen« verstanden werden, die heterogenen Praktiken entsprechen und kontingent, also in der Gesamtheit von

30 Zur Wissensgeschichte siehe Sarasin 2011, S. 164 u.166; Foucault 2014, S. 21f.; Lipphardt/Patel 2008.

31 Reckwitz 2008, S. 196 u. 202f.

32 Veyne 1992, S. 43; Foucault 2014, S. 21; De Vincenti 2015, S. 17f.

33 Freist 2015, S. 67.

34 So setzte z.B. Wolfgang Neugebauer (1985) den nicht durchgesetzten staatlichen Normen die »Schulwirklichkeit« entgegen; zur Debatte zu Beginn der 1990er-Jahre siehe etwa Daniel 1993, Dinges 1997, Lütke 1991, Schlumbohm 1997, Landwehr 2000 und Loetz 2002; eine neuere Auseinandersetzung mit dem Thema bei Grube 2016.

niemandem so intendiert sind.<sup>35</sup> Folgt man diesen Überlegungen, existiert also auch das Trinken nicht als Praktik(en) *per se*. Dieses kann lediglich als »Korrelat« datierter und verorteter Praktiken, also »in einer Praktik und durch eine Praktik« gefasst werden.<sup>36</sup> Praktiken nehmen ihre Konturen, das heisst die ihnen von den Zeitgenossen zugewiesenen Bedeutungen, generell erst in ihren Beziehungen zu weiteren Praktiken an, durch ihre Situierung in einem Geflecht oder eben Korrelat von Praktiken, genau wie ein Stein erst in einem grösseren Ensemble von Steinen zu einem Binder- oder Schlussstein wird: durch seine relative Position in einem grösseren Gefüge.<sup>37</sup> Deshalb ist *die* Vergangenheit eben keine »Verkettung von Praktiken«, welche eine lineare Einheit unterstellt, sondern die Praktiken koexistieren als »Vielheit« – wie »eine goldene Uhr, eine Zitronenschale und ein Waschbär«, die nicht darunter leidet, eben eine solche Vielheit zu sein.<sup>38</sup> Geschichte ist in diesem Verständnis eine Geschichte von Praktiken, in denen Menschen Wahrheiten gesehen haben, und eine Geschichte von ihren Kämpfen um diese Wahrheiten, von den impliziten und expliziten Wissen der Vielen in ihrem Kampf um Etablierung, wie sie sich in den Praktiken zeigten.<sup>39</sup> Praktiken sind also nicht *a priori*, sondern erst aus dem Material heraus als solche zu bestimmen. Dennoch konturieren die vergangenen Praktiken nicht die Geschichtsschreibung, dies leisten vielmehr Fragestellung und eingenommene Perspektive der Forschenden sowie auch das Quellenmaterial.

Wenn nun Praktiken also durch nichts konstituiert werden ausser durch sich selbst respektive durch benachbarte Praktiken und unsere Forschungsbewegungen auch auf diese zielen, werden nicht nur Begriffe, sondern auch sogenannte Grossthesen nicht einfach vorausgesetzt, sondern über die Rekonstruktion der Korrelate von Praktiken auf ihre facettenreichen Ausprägungen und Plausibilitäten hin befragt. An die Stelle von Masternarratives, welche den Anspruch hatten, die ganze Wirklichkeit abzubilden, tritt laut Dingens im von ihm propagierten, strukturelle und prozessuale Aspekte verknüpfenden Ansatz eine Vielfalt von unterschiedlichen und auch widersprüchlichen Deutungen der Akteure, welche die Historikerin oder der Historiker in ihren unterschiedlichen und auch wandelbaren Machtverhältnissen rekonstruiert.<sup>40</sup> Auch Daniel verweist auf die »sehr wünschenswerte Nebenfolge« einer Hinwendung der Historiografie zu Handeln/Praxis und Struktur, indem das »mehr oder weniger explizite[] Modernisierungs-

35 Veyne 1992, S. 36 u. 40f.

36 Ebd., S. 61 u. 49.

37 Ebd., S. 51.

38 Haasis/Rieske 2015, S. 13; Veyne 1992, S. 36.

39 Veyne 1992, S. 75.

40 Dingens 1997, S. 195 u. 200f.

theorem« unter Druck käme.<sup>41</sup> Neueren Datums ist der Hinweis von Freist, das der Mikrogeschichte eigene »kritische Potential« in praxeologischen Studien fruchtbar zu machen.<sup>42</sup> Der unter dieser Perspektive gebotene vorsichtige Umgang mit scheinbar klaren Begriffen und der Fokus auf ihre Aktualisierung durch datierte und verortete Praktiken favorisieren eine Historisierung eben dieser Begrifflichkeiten in radikaler Weise. Unter Historisierung kann nach Pavel Kolář zunächst mal ein »Akt der Transformation von »toten«, vergangenen Überlieferungen und Artefakten in sinnvolle, zeitlich geordnete Erzählungen und Geschichten« verstanden werden.<sup>43</sup> Damit ist der Blick geschärft für die Unterscheidung von Vergangenheit und Geschichte sowie auch für das stets der Gegenwart entspringende Erkenntnisinteresse. Eine so verstandene Historisierung verweist auch auf eine bestimmte Auffassung von Geschichtswissenschaft, welche sich von zwei »unkritischen« oder nichtkritischen Formen der Historiografie abgrenzt. Es ist dies nach Landwehr zum einen eine identitäts- und kontinuierstiftende, Nähe anstatt Distanz herstellende Vorgeschichte der Gegenwart, zum andern aber auch eine die Vergangenheit bewertende oder gar verurteilende Geschichtsschreibung, welche Vergangenes vor den Richtstuhl der Gegenwart zieht, um sie besserwieserisch zu verurteilen, zumal es zur Verurteilung von Kolonialismus, Massenmord, Diktaturen und Ausbeutung keiner historischen Belege bedürfe. Mit der Möglichkeit einer Historisierung wird in Abgrenzung dazu auf eine »kritische Geschichtswissenschaft« verwiesen, welche nicht bereits die richtigen Antworten kennt und damit zwangsläufig normativ und dogmatisch wird, sondern der Gegenwart andere Wirklichkeiten oder Selbstverständlichkeiten gegenüberstellt, um über die Auseinandersetzung mit der Andersheit dieser Geschichten die Gegenwart einer »Entselbstverständlichung« zu unterziehen.<sup>44</sup>

Nachfolgend werde ich nun versuchen, anhand des bereits angerissenen Fallbeispiels des Trinkens am Seminar Küsnacht dieses Verständnis einer Geschichtsschreibung in praxeologischer Perspektive sowie auch meine These der dieser Perspektive inhärenten Möglichkeit einer radikalen Historisierung zu plausibilisieren.

---

41 Daniel 1993, S. 96f.

42 Freist 2015, S. 75.

43 Kolář 2012, S. 2.

44 Landwehr 2012, S. 8 u. 10.

## 2 Praktiken des Trinkens im Seminarverein »Fidelitas« und ihre heterogenen Deutungen

In den bereits erwähnten Statuten der Fidelitas wird der Vereinszweck folgendermassen ausformuliert: »1. Die »Fidelitas« hat den Zweck, unter ihren Mitgliedern die Freundschaft und die Brüderschaft wo möglich zu fördern; sie soll über das commentmässige Betragen der Brüder wachen, und von Zeit zu Zeit einen Ausflug, oder eine Reise machen.«<sup>45</sup> Der Verein ist, wie auch der Turnverein, hierarchisch organisiert und kennt ein Bussensystem. Ihm stehen ein Präsis sowie ein Vicepräsis, der gleichzeitig Kontor und Stellvertreter des Präsidiums ist, vor. Der Präsis selbst untersteht nur dem Comment, also dem Regelwerk der Vereinigung, ansonsten ist er »selbständig«, er hat das Recht, Bussen zu verhängen, und die Aufgabe, ein Protokoll und ein Kassabuch zu führen. Die Mitglieder der Fidelitas sind dem Präsis während der Kneipe zu »unbedingtem Gehorsam« verpflichtet und unterstehen somit wenigstens für die kurze Zeit der Treffen der Fidelitas einer anderen Hierarchie als derjenigen des Seminars.<sup>46</sup> Damit formierten die Mitglieder der Fidelitas eine zu derjenigen des Seminars alternative Gemeinschaft, die auch als Gegengemeinschaft verstanden werden konnte.

An der Kneipe, also einem Wirtshausbesuch von drei Stunden jeweils am Samstag von drei bis sechs Uhr, wurden »commentmässige Stoffe, Wein oder Bier verabfolgt«, das Vereinslokal wurde von den Mitgliedern nach ihrem Gutdünken ausgewählt.<sup>47</sup> Begonnen scheint die Fidelitas im Restaurant Weiher an der Holbeinstraße zu haben, anschliessend haben sie sich in der Bierhalle Schlauch getroffen und schliesslich im Hotel Merkur. Zumindes sind diese Lokale in der Reihenfolge auf den Statuten vermerkt und die ersten beiden durchgestrichen. Der erste Lokalname ist zudem noch mit derselben Tinte und auch in derselben Kalligrafie wie die Statuten selbst geschrieben. Gründungsmitglieder waren wohl sechs oder sieben Zöglinge, ihre Namen und Verbindungsübernamen stehen jedenfalls als letzter Paragraph in den Statuten, mit Bleistift wurden dann auf einer anderen Seite sukzessive die Namen der neu eingetretenen Zöglinge aufnotiert.<sup>48</sup> Teilweise mehrfach veränderte und überschriebene Partien in den Statuten deuten darauf hin, dass diese ernst genommen wurden und Differenzen zwischen den Trinkpraktiken an den samstäglichem Treffen und dem Statutentext vermieden werden sollten.

Redaktionelle Arbeiten an den Statuten beziehen sich etwa auf den Trinkzwang, der unter den Mitgliedern umstritten war. So stand zwar der berühm-

---

45 Fidelitas Statuten, S. [1].

46 Ebd., S. [2].

47 Ebd., S. [1].

48 Ebd., S. [8].

te, auch in anderen Biercomments jeweils den Trinkzwang festschreibende und die persönlichen »Grenzen des Trinkenkönnens und Trinkenwollens [...] ausser Kraft« setzende Paragraf 11 (»Es wird fortgesoffen«) auch in den Statuten der Fidelitas.<sup>49</sup> Es findet sich jedoch auch der Paragraf 13, der festhält: »Es soll Trinkfreiheit herrschen.«<sup>50</sup> Gestrichen wurde mit Bleistift der Paragraf 12, der gebot, niemand dürfe am Biertisch beim leeren Glase sitzen. In Kraft blieb indes der Paragraf 14, der demjenigen eine Sanktion androht, der »von einem vollen Topf wegläuft, oder denselben nicht austrinkt innerhalb von 5 B[ier] M[inuten]«, wobei eine Bierminute einer halben herkömmlichen Minute entsprach.<sup>51</sup> Die strenge Reglementierung des Trinkens sah vor, dass sich jemand erst von seinem Topf entfernen durfte, nachdem er vorgängig beim Präsis »Tempus« eine Auszeit verlangt hatte. Kehrete er nicht innert fünf Bierminuten zurück, musste er eine Busse von 15 Rappen bezahlen oder er wurde »in den ersten Bierverschiss« eingeschrieben. Dies entsprach der Höchststrafe, weil der Eintrag mit dem vorläufigen Ehrverlust im »Bierstaat«, also der Vereinigung, verbunden war.<sup>52</sup> Auch hier waren zunächst sowohl der Eintrag – und damit verbunden die Ächtung – als auch die Busse als Sanktionen vorgesehen, später wurden die Statuten überarbeitet und die beiden Sanktionen als Alternativen dargestellt.

Obwohl es in der Fidelitas wie in vielen studentischen Verbindungen offensichtlich um die kollektive Überschreitung körperlicher Grenzen ging, zeigen diese kleinen redaktionellen Arbeiten an den Statuten, dass um die Härte der Trinkreglementierung in der Vereinigung gerungen wurde und somit Praktiken aus studentischen Kreisen nicht einfach übernommen, sondern durchaus auch adaptiert wurden. Dabei war das Ausmass der Adaption offenbar umstritten.<sup>53</sup> Eine weitere Analogie zwischen der Fidelitas und studentischen Verbindungen war die obligatorische Anschaffung eines Kommersbuches, also eines studentischen Lieberbuches, – wahlweise mit oder ohne die abgedruckten Musiknoten – für jedes Mitglied der Fidelitas. Doch sollte nicht nur in studentischer Manier gesungen, sondern auch so geredet werden, indem »studentische Redensarten besonders berücksichtigt werden«.<sup>54</sup> Mit dem commentmässigen Trinken, Sprechen und

49 Ebd., S. [3]; Blattmann 1996, S. 124; Blattmann 1995, S. 151.

50 Fidelitas Statuten, S. [3].

51 Ebd., S. [4].

52 Fidelitas Statuten, S. [4]; Blattmann 1996, S. 124.

53 Auf den Zusammenhang von Gemeinschaft und kollektiver Überschreitung körperlicher Grenzen verweist auch Sonja Levens (2007, S. 175 u. 177-179). Sie zeigt auf, inwiefern Männlichkeit in der deutschen Studentenschaft einerseits über Mensur und andererseits durch hoch formalisierte Trinkgelage hergestellt wurde. Beide Praktiken zielten aber nicht nur auf die Herstellung von Männlichkeit, sondern auch von Gemeinschaft, unter die sich der Student bei der Mensur unterordnen und mit der er beim Trinken verschmelzen sollte.

54 Fidelitas Statuten, S. [5].

Singen orientierte sich die Fidelitas also in hohem Masse an etablierten Praktiken studentischer Verbindungen, rang jedoch offenbar um die konkreten Ausdeutungen und spezifischen Aktualisierungen dieser Bezugsnorm.

Neben den Statuten wurde die Fidelitas vor allem im Zusammenhang mit der Aushandlung des Strafmasses aktenkundig, mit dem die Mitgliedschaft in dieser nicht von der Seminardirektion genehmigten Verbindung geahndet werden sollte.<sup>55</sup> Es wurden Höchststrafen verhängt und beschlossen, sämtliche Mitglieder für das laufende Semester von allen Vereinen auszuschliessen, den Stipendianten ihr Stipendium bis zum Frühling 1905 zurückzubehalten und die Auszahlung an ihr Betragen zu knüpfen, allen Beteiligten einen Eintrag in das kommende Zeugnis zu setzen sowie die Eltern zu informieren.<sup>56</sup> Einzig die direkte Wegweisung vom Seminar hätte als Steigerungsmöglichkeit des Strafmasses noch zur Verfügung gestanden: Einigen bereits zuvor wegen ihres Verhaltens aufgefallenen Zöglingen wurde diese neben einem Eintrag im Zeugnis sowie der Sistierung der Stipendien auch tatsächlich angedroht.<sup>57</sup>

Als der Lehrerkonvent am 6. November 1904 der Aufsichtskommission des Seminars den Fall der Fidelitas meldete, sprach er von einer Vereinsgründung mit dem »ausgesprochenen Zwecke, die Geselligkeit zu pflegen dh. [sic!] zu kneipen«. Verwiesen wurde zudem auf Praktiken, welche als »Anlehnung an den Kneipkomment studentischer Verbindungen« bewertet wurden: etwa die Vorstandswahl, das Aufstellen von Statuten oder die wöchentlichen Treffen jeweils samstags von drei bis sechs Uhr in einem Bierlokal in Zürich.<sup>58</sup> Der Lehrerkonvent habe eine Woche zuvor zufällig vom Bestehen des Vereins Kenntnis erhalten und diesen sofort aufgelöst. Seine Orientierung an Praktiken des studentischen Kneipens und das damit wohl einhergehende Selbstverständnis einer eigenständigen Gemeinschaft ausserhalb oder gar in Opposition zur Seminargemeinschaft, die sich in eigenen Statuten auch formal niederschlug, war offenbar der Punkt, der am meisten Anstoss erregte. An der vorgängigen Sitzung des Lehrerkonvents vom 4. November wurde die Fidelitas zunächst als Verein beschrieben, der sich stark an den »Kneipkomment studentischer Verbindungen« angelehnt habe. Erst an zweiter Stelle wurden auch im Protokoll die Versäumnisse, für die Fidelitas die Genehmigung der Seminarleitung einzuholen und die Mitgliederlisten einzureichen, sowie der Verstoss des Vereinszwecks gegen die Seminarordnung genannt.<sup>59</sup> Es

55 Die Fidelitas hatte gut anderthalb Jahre bestand.

56 Schreiben Lehrerkonvent an die Aufsichtskommission, 6. November 1904, S. [2].

57 Ebd., S. [zf.]

58 Ebd., S. [1].

59 Sitzung vom 4. November 1904, Protokoll des Lehrerkonvents, S. 177f.; ähnlich wird der Fall auch im Jahresbericht skizziert: 21 Zöglinge hätten, ohne die Erlaubnis des Konvents einzuholen und ohne die Statuten einzureichen, einen Verein zum Zwecke der Geselligkeit

wird später noch ausführlicher zu zeigen sein, dass die Seminarleitung die Zöglinge dezidiert nicht als Studenten, sondern als angehende Berufsleute und Volkserzieher sah, welchen studentische Freiheiten und die Möglichkeit zur Bildung von eigenen, vom Seminar unabhängigen Gemeinschaften gerade nicht gewährt werden sollte.<sup>60</sup> Eine Diskussion des Falles ist für die erwähnte Konventsitzung nicht protokolliert. Dies im Gegensatz zu anderen Debatten über Vereinstätigkeiten, an denen sich oftmals Fürsprecher des Vereinswesens am Seminar und diesbezüglich eher skeptisch eingestellte Lehrer gegenüberstanden. Nach einer kurzen Schilderung der Fidelitas und ihren Aktivitäten wird direkt der einstimmige Beschluss zum Strafmass festgehalten.<sup>61</sup>

Tatsächlich war es den Zöglingen am Seminar Küsnacht laut § 24 der Seminarordnung erlaubt, »zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen oder praktischen Ausbildung« ihre eigenen Vereine zu gründen und zu unterhalten. Diese mussten aber vom Konvent genehmigt werden und periodisch Bericht über die Tätigkeiten erstatten. Die »Übungen der Vereine« seien ausserdem in den Lokalitäten des Seminargebäudes abzuhalten.<sup>62</sup> Alle Zöglinge, so der nächste Paragraf der Seminarordnung, unterstehen sowohl in als ausser der Schule der Disziplin der Anstalt, welche folgende Vergehen ahndet:

Vernachlässigung der Studien; Verletzung des Anstandes; Ungehorsam gegen Schulbehörden und Lehrer, sowie Widersetzlichkeit gegen die Schulordnung; mutwillige Beschädigung des Eigentums der Anstalt; dauernde Ausübung eines nachteiligen Einflusses auf die Klasse; öfterer Wirtshausbesuch und damit im Zusammenhang stehender Unfug; Verletzung der Sittlichkeit.

Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind zunächst Zurechtweisungen und Strafen der einzelnen Lehrer oder des Direktors vorgesehen, je nach der »Natur des Falles« folgen dann der Verweis durch den Seminardirektor vor der Klasse, ein Vereinsverbot für den Fehlbaren, der Verweis durch den Präsidenten der Aufsichtskommission, der Entzug des Stipendiums, die Androhung der Wegweisung und schliesslich die Wegweisung aus der Anstalt.<sup>63</sup>

---

gegründet. Jahresbericht 1904, S. 7. Im Jahresbericht von 1905 wird der Fall dann gar nicht mehr erwähnt, obwohl sich insbesondere die Debatten um den Vollzug der Bestrafung der involvierten Zöglinge noch bis in das Frühjahr 1905 hinzogen.

60 Zu den studentischen Freiheiten im Zusammenhang mit der *academic citizenship* an deutschen Universitäten vgl. Mazon 2003, insbes. S. 19-49.

61 Sitzung vom 4. November 1904, Protokoll des Lehrerkonventes, S. 178.

62 Seminarordnung für das Lehrerseminar des Kantons Zürich, S. 6. Zu den Raum-Zeit-Regimen am Seminar vgl. Grube 2018.

63 Seminarordnung für das Lehrerseminar des Kantons Zürich, S. 7.

Obwohl also mit den Vereinsaktivitäten formal klar gegen die Seminarordnung verstossen wurde, dürfte dies nicht allein ausschlaggebend oder sogar zweitrangig für das harte Durchgreifen der Seminarleitung gewesen sein. Dafür spricht auch der Umgang der Direktion mit einem anderen nicht angemeldeten Zusammenschluss, diesmal von Seminaristinnen. Den Töchtern war die Teilnahme am Vereinsleben am Seminar aufgrund ihres Geschlechts generell untersagt. Dennoch traf sich eine kleine Gruppe von Küssnacher Seminaristinnen regelmässig, um der Sache der Abstinenz Vorschub zu leisten. Sie pflegten auch Verbindungen zum Abstinentenverein am Seminar, der *Fraternitas*.<sup>64</sup> Als die Zusammenkünfte der Seminaristinnen und ihre Verbindung zur *Fraternitas* ruchbar wurden, griff die Seminarleitung jedoch nicht wie bei der *Fidelitas* hart durch, sondern erteilte dem Kränzchen offiziell die Erlaubnis, sich auch künftig am Seminar zu treffen.<sup>65</sup> Die formalen Verstösse gegen die Seminarordnung dürften also, wie bereits das Schreiben an die Aufsichtskommission suggerierte, nicht der eigentliche Stein des Anstosses gewesen sein. Vielmehr spielte bei der Beurteilung der Sache durch den Lehrerkonvent der jeweilige Vereinszweck eine zentrale Rolle. Im einen Fall stand die Förderung der Abstinenz, im andern aber das studentische Kneipen im Vordergrund. An Letzterem störte sich der Konvent sichtlich. Er formulierte es in seinem Schreiben an die Aufsichtskommission des Seminars folgendermassen: »Der Konvent findet ferner, es sei die Nachahmung studentischer Sitten von Seite der Seminaristen vom Übel [sic!], umso mehr als die Schuldigen zu zwei Dritteln Stipendiaten sind.«<sup>66</sup>

In der schliesslich von der Aufsichtskommission des Seminars erlassenen Verfügung wird die vom Lehrerkonvent vertretene Lesart des Falles *Fidelitas* genauso übernommen wie auch das vorgeschlagene Strafmass.<sup>67</sup> Die Semindirektion wird ausserdem dazu eingeladen, der Erziehungsdirektion die Namen der schuldigen Stipendianten zu nennen. Auf der Verfügung zur Sistierung der entspre-

64 Dieses Kränzchen abstinenten Seminaristinnen hatte bereits um die Jahrhundertwende herum bestanden und wurde dann 1906 nochmal neu gegründet. 1908 wurden dem Konvent von einem anderen Seminaristenverein die Kontakte dieses Kränzchens mit dem Abstinentenverein *Fraternitas* enthüllt. Protokoll des Lehrerkonventes, Sitzung v. 16. Januar 1908, S. 275; De Vincenti 2020.

65 Zum Kränzchen abstinenten Seminaristinnen: Schmid 1982, S. 31; De Vincenti 2020.

66 Noch härter sollten drei Zöglinge der Klasse IIIb bestraft werden, da deren Betragen bereits während des Sommersemesters mehrmals Anlass zu Klagen gegeben habe und sie die Betragennote »nicht befriedigend« erhalten haben. Ihnen sollte zusätzlich zu den oben genannten Massnahmen die Wegweisung vom Seminar angedroht werden. Dieser Beschluss wurde nicht einstimmig gefällt, sondern mit dem Stimmenverhältnis 6:3 – die Minderheit sprach sich für die sofortige Ausweisung zweier Zöglinge aus. Schreiben Lehrerkonvent an die Aufsichtskommission, 6. November 1904, S. [1ff.].

67 Abschrift Präsidialverfügung Aufsichtskommission, 7. November 1904.

chenden Stipendien ist schliesslich auch handschriftlich die Bemerkung notiert, welche allen Fehlbaren im Wortlaut in ihr Zeugnis des Winterhalbjahres geschrieben werden sollte. Unter »Vorbehalt guten Verhaltens« sollte sie folgendermassen lauten: »Der Zögling hat am Anfange des Semesters einer vom Lehrerkonvente nicht genehmigten Verbindung angehört; seither aber gab sein Verhalten zu keinerlei Klagen Anlass.«<sup>68</sup> Die Sistierung der Stipendien wurde nicht in allen Fällen gleich gehandhabt. Für einige der Zöglinge wurde die Ausschüttung des Stipendiums beschlossen, für zwei bereits früher auffällig gewordene Schüler hingegen nicht.<sup>69</sup>

Unmittelbar nach Erhalt des Elternbriefes wandten sich mehrere Väter schriftlich an die Seminar- und die Erziehungsdirektion. Als erster schrieb Emil Knecht, der Vater von Arthur Knecht, an die Seminardirektion, um eine »Erklärung« der Sache abzugeben.<sup>70</sup> In seinem Schreiben zeichnete er seinen Sohn als rechtschaffen und ehrenhaft. Am Abend sei er stets zu Hause und widme sich fleissig seinen Aufgaben. Er besuche nie (gross und unterstrichen) alleine eine Wirtschaft, sondern allenfalls in Begleitung des Vaters oder des älteren Bruders, am Sonntag widme er sich zu Hause der Musik. In der Familie werde überhaupt kein Alkohol genossen. Sein Freund, der nicht Seminarist, sondern Handelsschüler sei und mit dem er am meisten freundschaftlichen Verkehr pflege, sei Abstinenz. Im Sommer hätten sie eine strenge Tour in den Alpen unternommen, ganz ohne Alkohol zu geniessen. Nicht nur der Lernfleiss, sondern auch die Abstinenz wird in dieser Beschreibung also mit Tugendhaftigkeit gleichgesetzt und die Anstrengung in der freien Natur als ehrenhafte und seriöse Freizeitgestaltung dargestellt – genauso wie auch die Musik im häuslichen Umfeld. Das Wirtshaus wird hingegen als übel beleumdeter Ort skizziert,<sup>71</sup> den der Sohn nie alleine aufsuche, sondern

68 Präsidialverfügung, 9. November 1904, S. [2].

69 Protokoll Aufsichtskommission, 14. April 1905, Eintrag 562.

70 Schreiben Emil Knecht an die Seminardirektion, 10. November 1904.

71 Bereits in der Frühen Neuzeit war das Wirtshaus ein schillernder Ort. Einerseits neben Rathaus und Kirche ein »drittes soziales Zentrum in Städten und Dörfern«, »Absteige-, Informations- und Geschäftsort für Kaufleute und mobile Gewerbetreibende«, andererseits natürlich auch »Zentrum nachbarschaftlicher Soziabilität«, wird das Wirtshaus auch in einer Gegenüberstellung von ehrlicher Arbeit und einem nicht ehrbaren (übermässigen) Genuss von Ess- und Trinkwaren als zwielichtiger Ort dargestellt, an dem es auch zur Begegnung der Geschlechter mitunter zu sexuellen Kontakten bis hin zur Prostitution kommen konnte. Auf der »öffentlichen Bühne« des Wirtshauses stand stets die persönliche Ehre auf dem Spiel (Kümin 2005, S. 88-90, 92 u. 94). Dies scheint auch der zentrale Punkt gewesen zu sein, weshalb ein ehrbarer Seminarist sich nicht unbegleitet im Wirtshaus aufzuhalten hatte. Für die zentrale Bedeutung der Ehre spricht auch ein Vorfall, der schliesslich doch noch zur Wegweisung des Fidelitasmitglieds Heinrich Burkhardt vom Seminar geführt hat, nachdem man wegen schwerer Krankheit seines Vaters zunächst davon abgesehen hatte. So hatte Burkhardt an einem sogenannten Bockabend teilgenommen und in einem Wirtshaus

vielmehr dazu verführt worden sei: Erst wenige Wochen vor dem Bekanntwerden der Fidelitas sei er von seinen Klassengenossen in die Fidelitas hineingezogen worden. Eine Vereinigung, die sich angeblich nicht dem Trinken, sondern der »Geselligkeit, der Musik und dem Vortrage« widmete. Deshalb hätten auch die Eltern nichts dagegen einzuwenden gehabt, dass er sich am Samstagabend für zwei Stunden in Gesellschaft seiner Mitseminaristen aufhalte. Der Vater zeigte sich einverstanden mit einer Bestrafung, da sein Sohn gegen die Seminarordnung verstossen habe, eine Bemerkung im Zeugnis wies er allerdings als zu weitgehende Massregelung zurück: Dieser Makel wäre unauslöschlich in seinem Zeugnis, der einzigen Beurteilungsgrundlage eines jungen Lehrers, festgehalten: »[D]enken Sie doch daran, hochgeehrter Herr Direktor, dass das ein Makel wäre für ihn, Zeit seines Lebens«, zumal der junge Lehrer allein nach dem Zeugnis beurteilt werde. Die Fehlbaren verlören durch eine solche Bemerkung daher eher den Mut zur fleissigen Arbeit.<sup>72</sup> Ähnlich argumentierte der Vater des Zöglings Max Herter gegenüber der Erziehungsdirektion: Der Eintrag hätte nicht beabsichtigte, schwere Folgen auf die Ausübung des Berufes der Betreffenden, indem er die »Missetat« für die »ganze weitere Lebenszeit« festnagle und sie dadurch »viel grösser erscheinen [lässt], als sie wirklich ist. Sie denunzierte den Inhaber des Zeugnisses als einen, dem nicht so recht zu trauen ist. Sie kann ihm – es braucht dies nicht mehr ausgeführt zu werden – in seiner spätern Laufbahn schweren Schaden zufügen.« Diese Wirkung könne von der Seminardirektion nicht beabsichtigt sein, wäre sie doch unverhältnismässig, da das Vergehen als »jugendliche Torheit zu taxieren« sei.<sup>73</sup> Wie auch weitere Väter versuchen sie, die Ehre ihrer Familien und Kinder und damit auch deren Aussichten auf eine Anstellung als Lehrpersonen zu retten, und deuten die Fidelitas entsprechend als eine Jugendsünde, die zwar ohne Zweifel verurteilt und durch harschen Tadel bestraft werden sollte, die Zerstörung einer Berufslaufbahn jedoch nicht rechtfertige.

Die Seminardirektion hingegen, wies in einem Schreiben an die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich vom 14. November 1904 die Deutungen in den elterlichen Briefen sowie die darin enthaltenen Bitten zurück, auf den Zeugniseintrag zu verzichten.<sup>74</sup> Die Strafe würde ohne den Zeugniseintrag erheblich abgeschwächt, was angesichts des Vergehens nicht angezeigt sei. Wieder wurde

---

Musik gemacht. Im Protokoll der Aufsichtskommission heisst es entsprechend: »Die Seminardirektion wird beauftragt, die Zöglinge des Seminars nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen [sic!], dass es für einen angehenden Volkserzieher im höchsten Grade unschicklich ist, in Wirtschaften öffentlich Musik aufzuspielen, und ihnen die Teilnahme an öffentlichen Produktionen in Wirtschaften mit dem Zwecke, Geld zu verdienen, unter Androhung der Wegweisung zu verbieten.« Protokoll Aufsichtskommission, 10. März 1905, Eintrag 545.

72 Schreiben Emil Knecht an die Seminardirektion, 10. November 1904, S. [2].

73 Schreiben J. Herter an die Erziehungsdirektion, 12. XI. 1904, S. [2].

74 Schreiben Seminardirektion an die Erziehungsdirektion, 14. November 1904.

auf die Imitation studentischer Trinkpraktiken verwiesen und in dem Zusammenhang dazu aufgerufen, die Betragensnote im Zeugnis auch ernst zu nehmen:

Die Schuldigen haben heimlicherweise einer unerlaubten Vereinigung angehört und jeden Samstag-Nachmittag unter Nachäffung studentischer Formen ein Trinkgelage veranstaltet. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass am Seminar mit seinen rund 200 männlichen Zöglingen nicht weniger als vier Vereine bestehen und dass man hier in Vereinsangelegenheiten von einer Liberalität ist, die kaum ihresgleichen anderswo haben dürfte, so kann das Betragen der Bestraften gewiss nicht »gut« genannt werden. Und wenn das Betragen nicht gut ist, so muss das im Semesterzeugnis zum Ausdruck kommen, oder dann höre man lieber auf, Betragensnoten auszustellen.<sup>75</sup>

Mit den Betragensnoten sei man in der letzten Zeit ohnehin sehr milde umgegangen, damit habe man »ein anmassendes, oft geradezu flegelhaftes Benehmen einzelner Seminaristen« erreicht. Diese Seminaristen schickten sich nun an, die Anstalt zu verlassen, »um als Erzieher unserer Jugend ins Volk hinauszutreten.« Das Schreiben argumentiert weiter, dass bei einem Verzicht die Nichtstipendianten, darunter auch der Präsident des Vereins, »dank ihrer besseren ökonomischen Situation« straflos ausgingen, »was entschieden nicht zu billigen wäre«. Zudem sässen neun der Schuldigen in der »berühmten Klasse 3b, die zu schonen man gar keine Ursache hat«. Es gehe aber auch nicht an, die Schüler aus der vierten Klasse, die das Seminar zum Semesterende verlassen würden, milder zu behandeln als die anderen.<sup>76</sup> Noch deutlicher und mit einem Verweis auf den künftigen Beruf der Zöglinge formulierte das Protokoll der Aufsichtskommission: Die Massnahmen seien »nach jeder Richtung dem Vergehen der in Frage stehenden Zöglinge entsprechend, und das ganz besonders, weil es sich hier um künftige Bildner der Jugend handelt, von denen in erhöhtem Grade erwartet werden muss, dass ihr Verhalten den Anforderungen von Zucht und Ordnung entspreche.«<sup>77</sup> Seminardirektion und Aufsichtskommission wiesen also den Vorwurf zurück, der Zeugniseintrag liesse die »Missetat« grösser erscheinen, als sie war. In der Formulierung des Zeugniseintrages sei durchaus ersichtlich, dass es sich nicht um ein »Staatsverbrechen« gehandelt habe. Das Interesse des Staates müsse aber neben demjenigen des Zeugnisinhabers auch in Betracht gezogen werden. Der Kanton Zürich unterhalte sein Seminar, »um daran die Lehrer seiner Jugend erziehen und ausbilden zu lassen.«<sup>78</sup> Die Schulvorsteherschaften, die einen Lehrer

75 Ebd., S. [2]

76 Ebd., S. [2f.].

77 Protokoll der Aufsichtskommission vom 25. November 1904, Eintrag 524.

78 Schreiben Seminardirektion an die Erziehungsdirektion, 14. November 1904, S. [4].

anstellten, hätten daher das Recht, sich nach seinem Charakter zu erkundigen, und die staatliche Lehrerbildungsanstalt habe die Pflicht, den Schulbehörden diesbezüglich die Wahrheit zu sagen. Rhetorisch und offensichtlich um die Ehre des eigenen Personals besorgt, fragte das Schreiben der Seminardirektion dann:

Wenn man die beiliegenden Statuten der Fidelitas durchliest, wenn der Präsident selbst erklärt, die Versammlungen seien in Zürich im Merkur abgehalten worden, weil man ein gutes Münchenerbier haben wollte, so darf man sich denn doch die Frage erlauben: Ist das das Holz, aus dem man tüchtige Volksschullehrer macht? Und wenn am Ende doch einer dieser Jünglinge später als Lehrer entgleist und man erfährt, was am Seminar passiert ist, wie wird man dann über die Männer urteilen, die jenen die Betragensnote »gut« erteilt haben?

Ausserdem, so ein letzter Punkt in der Argumentation, brächte die Zurücknahme eines Punktes der Verfügung den Lehrerkonvent und die gegenwärtige Leitung der Anstalt »in eine recht fatale Lage gegenüber Eltern und Schülern«. Aus all diesen Gründen sei am Zeugniseintrag festzuhalten.<sup>79</sup>

### 3 Trinkpraktiken und benachbarte Praktiken – Historisierung durch Dezentrierung

Zunächst kann also festgehalten werden, dass die Trinkpraktiken der Fidelitas von allen Beteiligten als eine Nachahmung studentischer Trinkpraktiken verstanden wurden. Mag dies für die Mitglieder des Vereins einen Hauch des Subversiven, einen Hauch von akademischer Freiheit oder auch eines Sich-dem-seminaristischen-Erziehungsregime-Entziehens bedeutet haben, deuteten ihre Eltern diese Trinkpraktiken sicherlich auch strategisch aber innerhalb der Grenze des Sagbaren zwar als strafbare Handlung, immer aber auch als eine verzeihliche Jugendsünde, die es keinesfalls rechtfertige, eine künftige Anstellung der Fidelitas-Mitglieder zu gefährden. Der Lehrerkonvent und die Seminardirektion lasen dieselben Praktiken hingegen als bedeutenden Verstoss gegen die Seminarordnung und vor allem als eine Nachäffung studentischer Verhaltensweisen, die strengstens zu ahnden sei. Dies, so kann aufgrund des im zweiten Kapitel dargelegten korrelativen Verständnisses von Praktiken gefolgert werden, weil sie durch die Trinkpraktiken der Fidelitas weitere Praktiken, die sie als zentral, ja konstitutiv für das Seminar verstanden, gefährdet sahen.

Mit dem Fall Fidelitas wird nämlich auch das Seminar als Institution infrage gestellt und das Verständnis davon in den geführten Debatten aktualisiert.

---

79 Ebd., S. [4f.].

Offensichtlich standen Befürchtungen im Raum, das Ansehen des kantonalen Lehrerseminars und seiner Lehrer könnte beschädigt werden. Dies wird an den kontroversen Diskussionen von Praktiken, etwa des Strafens oder Ahndens von Vergehen, der Herstellung von Ordnung und Disziplin, aber auch der Verhaltensbeurteilung der Zöglinge (Betragensnote), die streng und gerecht sein sollten, jedoch offenbar weder das eine noch das andere waren, deutlich. Ebenso zeigt sich dies im Zusammenhang mit der besonderen Empörung über die Stipendianten in der Fidelitas oder in der Klage über zu wohlwollende Betragensnoten. Die Kontroversen um die Fidelitas verweisen auf Praktiken der Selbstdarstellung und -profilierung des Seminars in der Öffentlichkeit: indem man sich sorgte, wie dereinst über die Beurteilenden selbst geurteilt würde, wenn einer dieser aus Nachlässigkeit mit guten Betragensnoten ausgestatteten Zöglinge erneut fehlbar würde. Die Ausweisung aus dem Seminar aufgrund schlechten Betragens zeugt von einem in der Seminardirektion sowie auch im Lehrerkonvent etablierten Verständnis der Ausbildung zum Lehrer, welches nicht nur die Formung des Charakters der angehenden Volkserzieher zum Ziel hatte,<sup>80</sup> sondern ebenso eine charakterliche Selektion beinhaltete – so wurden Ausweisungen aus dem Seminar auch mit charakterlicher Unzulänglichkeit begründet, die nicht unbedingt mit schlechten Leistungen einhergehen musste.<sup>81</sup> Im Zusammenhang mit solchen Praktiken zur Bewahrung der Anstaltsreputation, wird auf eine Verpflichtung gegenüber dem Staat verwiesen: das Seminar sei eine Anstalt der Berufsbildung und weder ein akademisches Studium noch eine auf ein Studium vorbereitende Mittelschule. Aus dem Seminar müssten »tüchtige Volksschullehrer« hervorgehen, die später nicht nur Kinder unterrichten, sondern ebenso Verantwortung für ein vielfältiges Vereinswesen in den Gemeinden tragen sollten. Insbesondere für Seminarzöglinge, die – im Unterschied zu anderen Mittelschülern – nach Ab-

80 Schreiben Seminardirektion an die Erziehungsdirektion, 14. November 1904, S. [4]; vonseiten der Aufsichtskommission sowie auch des Lehrerkonvents wurde gar gewünscht, »den ins Leben hinaus tretenden Lehrern am Schlusse ihrer Studienzzeit in einem feierlichen Akte ihre Pflichten als Bürger u. als Volksschullehrer noch besonders vorzuführen«. Sitzung vom 3. März 1905, Protokoll des Lehrerkonvents, S. 187.

81 So wurde etwa für den Zögling Walter Leemann ein Ausweisungsgesuch aus dem Seminar gestellt. Leemann war, wie seine Kostfamilie gemeldet hatte, bereits in seinem ersten Studienjahr wegen späten Heimkehrens an seinen Kostort verwarnt worden. Dann, als er in der dritten Klasse war, tauchte er betrunken an einer Versammlung des Turnvereins auf, die im Saal eines örtlichen Wirtshauses stattfand. Als der Vorwurf im Raum stand, Leemann bereite den anwesenden Seminaristen »Unehre«, bedrohte er den Lehrer, der diesen Vorwurf geäußert hatte, mit einem Revolver, verliess dann aber den Saal, nachdem ihn ein Wurfgeschoss beinahe getroffen hatte. Der Vorfall zeige, so der Befund des Lehrerkonvents, dass Leemann ein »Entgleiste[r]«, ein »roher Mensch« sei und ein »für einen Lehrer durchaus ungeeignetes Wesen« habe. Schreiben Lehrerkonvent Lehrerseminar Küsnacht an die Aufsichtskommission, 4. November 1915, S. [1f.]; siehe auch De Vincenti 2018, S. 16f.

schluss ihrer Ausbildung direkt in das Berufsleben einstiegen, sei es wichtig, so etwa Direktor Edwin Zollinger in Übereinstimmung mit der Konventsmehrheit, Erfahrungen mit Vereinen zu sammeln, zumal es oft die Lehrer seien, welche in den Dörfern Vereine präsidierten.<sup>82</sup> Die bewilligten Schülervereine und ebenso das zunächst nicht bewilligte Kränzchen der Seminaristinnen wurden von der Seminardirektion und auch vom Konvent schliesslich mit dem Argument unterstützt, sie förderten Selbsttätigkeit und Selbstorganisation der Seminarist/-innen und dienten somit einem Ausbildungsziel des Seminars zu: der Hervorbringung eines tüchtigen, charakterlich integren Lehrers und Staatsbürgers.

Gerade diese charakterbildende Eigenschaft wurde insbesondere den Turnern stark zugeschrieben, obwohl auch sie Alkohol tranken. Dies geschah aber in Kontexten wie etwa den Turnfesten, die an etablierte und als legitim erachtete Praktiken des Trinkens ausserhalb des Seminars anschlossen. An Turn-, Schützen- oder Sängereisen galt der oftmals exzessive Alkoholkonsum gar als Voraussetzung für das Erleben und die Hervorbringung des »erstrebten Gemeinschaftsgefühl[s]«, der konfessionelle, regionale oder soziale Gräben überwindenden »nationale[n] Einheit« sowie des charakterlich integren und an der Gemeinschaft orientierten Staatsbürgers.<sup>83</sup> Dieser Stellenwert des Alkoholkonsums blieb in der eidgenössischen Festkultur lange unumstritten. Als 1922 im Zuge eines virulenter werdenden Gesundheits- und Leistungsdiskurses<sup>84</sup> das sogenannte Gedeck (»couvert«) am Eidgenössischen Turnfest in St. Gallen erstmals ohne die traditionelle Flasche Wein pro Person abgegeben werden sollte, opponierten die Organisatoren mit der Begründung, diese »Neuerung dürfte auch der Pflege des Gemeinsinns und der Solidarität, der Ein- und Unterordnung in ein grosses Ganzes nicht förderlich sein, wohl aber den egoistischen und philisterhaften Sonderbestrebungen«.<sup>85</sup>

Vor solchen Interpretationsfolien wurde das Trinken im Turnverein anders bewertet als das Trinken in der Fidelitas: Ersteres diene in der Wahrnehmung der Akteure der Herausbildung einer durchaus erwünschten charakterlichen Stärke und einer patriotischen Gesinnung der angehenden Volkserzieher. Letzteres wurde hingegen als Nachäffung studentischer Gepflogenheiten ohne bildenden Gehalt betrachtet und für die dezidiert nicht als Studenten wahrgenommenen Zöglinge des Seminars Küssnacht als nicht angemessen beurteilt. Dies obwohl in studentischen Kontexten gerade auch den teilweise hoch formalisierten Trinkexzessen ganz ähnliche Bedeutungen zugeschrieben wurden wie dem Trinken an

82 Antrag an die Seminaraufsichtskommission, 19. Januar 1909, S. 3.; siehe auch De Vincenti 2018, S. 14.

83 De Capitani 2010, S. 36 u. 34.

84 Hofmann 2016; im Zusammenhang mit dem Turnen Kern 2009, S. 55f.

85 De Capitani 2010, Zitat S. 39.

Turnfesten: Durch die kollektiven und rituellen Überschreitungen körperlicher Grenzen sowie dem damit einhergehenden Kontrollverlust sollten Gemeinschaft, die Fähigkeit zur Unterordnung sowie auch Männlichkeit herangebildet werden.<sup>86</sup> Solche studentischen Trinkpraktiken wurden jedoch von Eltern, Lehrern und der Seminarleitung in Küsnacht negativ bewertet und mit der Begründung zurückgewiesen, die Seminaristen seien keine Studenten, sondern angehende Volkserzieher in einer Berufsausbildung, welche auf ihre unmittelbar an das Studium anschließende Berufstätigkeit vorbereitet werden müssten. Die Trinkpraktiken der Mitglieder der Fraternitas wurden daher nicht als Ausdruck einer erwünschten Gemeinschaftsfähigkeit, sondern als Hinweis auf einen gefährdeten Charakter sowie auf eine das Seminar gefährdende Gegengemeinschaft gedeutet.

Erst durch einen Blick auf jeweils benachbarte Praktiken konnten die vordergründig ähnlichen Trinkpraktiken im Seminarturnverein und in der Fidelitas eingeordnet und die ihnen von den Zeitgenossen zugeschriebenen Deutungen freigelegt werden. Praktiken des Trinkens können in ihren Bezugnahmen auf andere Praktiken, in ihrer Komplementarität und auch in ihrer Widersprüchlichkeit zu diesen beschrieben werden. Der Fokus auf solche Korrelate von Praktiken ermöglicht es, ein Geflecht von Beziehungen zwischen unterschiedlichen Praktiken herauszuarbeiten, aus dem sich zeitgenössische Deutungen der jeweiligen Praktiken und somit die Praktiken selbst erst erschliessen lassen.

Der scheinbar überzeitliche Begriff des Trinkens wird mit dem Ansatz der Historischen Praxeologie zudem aus dem Material heraus zeitlich und räumlich verortet und kontextualisiert. Dadurch wurden auch die Facetten seiner Deutungen und Bewertungen herausgearbeitet. In der Forschungsliteratur etablierte Narrative etwa bezüglich des Trinkens von Studenten oder bezüglich Strenge und Disziplin am Seminar oder bezüglich des Seminars als Institution können so mit den herausgearbeiteten Ergebnissen konfrontiert und diskutiert werden und verlieren ihren A-priori-Charakter.<sup>87</sup> Unter Berücksichtigung solcher Bedeutungszuschreibungen können schliesslich perspektivierte Bilder einer wiederum orts- und zeitspezifischen Seminarkultur gewonnen werden – dies ohne die Erzählungen bei gesetzten Normen und/oder Meistererzählungen<sup>88</sup> über das Semi-

86 Levsen 2007, S. 178f.; Blattmann 1996, S. 126.

87 Pavel Kolář (2012, S. 9) spricht in dem Zusammenhang von der »Fragmentierung identitätsstiftender Grösserzählungen«.

88 So gab es gemäss einschlägiger Fachliteratur am Seminar Küsnacht vier Schülervereine und eine Vereinigung der Seminaristinnen (z.B. Schmid 1982, S. 27-31; Bloch 1992). Dieser Forschungsstand wird implizit bis heute durch die Archivordnung gestützt, welche die vier in der Forschung benannten Vereine (Turnverein, Stenographieverein, Leseverein, Abstinenzvereine) unter einer entsprechenden Rubrik führt. Die Fidelitas war eine Vereinigung von Seminaristen, die sich Vereinsstatuten gegeben hatte, und könnte somit auch unter den Vereinigungen der Seminaristen abgelegt werden. Dass sie bis heute als Disziplinarfall be-

nar beginnen zu lassen. Insofern kann der Fokus auf Praktiken als Möglichkeit einer radikalen Historisierung bezeichnet werden.

## Quellen und Literatur

### Ungedruckte Quellen

#### Staatsarchiv des Kantons Zürich (StAZH)

Abschrift der Präsidialverfügung der Aufsichtskommission des Seminars Küssnacht vom 7. November 1904 (U 73.3.11).

Antrag an die Seminaraufsichtskommission vom 19. Januar 1909 (U 73.4.12).

Fidelitas Zürich. Gegründet 10. Februar 1903. Statuten (U 73.3.11).

Jahresbericht über das Kantonale Lehrerseminar in Küssnacht für 1904 (Z 388.785).

Jahresbericht über das Kantonale Lehrerseminar in Küssnacht für 1905 (Z 388.786).

Präsidialverfügung vom 9. November 1904 (U 73.3.11).

Protokoll der Aufsichtskommission, Sitzung vom 25. November 1904 (UU 20.20).

Protokoll der Aufsichtskommission, Sitzung vom 10. März 1905 (UU 20.20).

Protokoll der Aufsichtskommission, Sitzung vom 14. April 1905 (UU 20.20).

Protokoll des Lehrerkonventes Seminar Küssnacht (1895 – 1908) (Z 388.1586).

Schreiben von J. Herter an die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich. 12. XI. 1904 (U 73. 3.11).

Schreiben von Emil Knecht, Lini[e]rer, an die Seminardirektion Küssnacht vom 10. November 1904 (U 73.3.11).

Schreiben des Lehrerkonventes an die Aufsichtskommission des Seminars vom 6. November 1904 (U 73.3.11).

Schreiben des Lehrerkonventes des Zürcherischen Lehrerseminars Küssnacht an die Aufsichtskommission des Lehrerseminars Küssnacht, datiert auf den 4. November 1915 (U 73.4.10).

Schreiben der Seminardirektion an die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich vom 14. November 1904 (U 73.3.11).

Schreiben des Seminar-Turnvereins an die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1910 (U 73.4.15).

#### Forschungsbibliothek Pestalozzianum PH Zürich

Seminarordnung für das Lehrerseminar des Kantons Zürich in Küssnacht (vom 30. Dezember 1901). Forschungsbibliothek Pestalozzianum, (ZH HA II 5).

---

handelt wird, könnte auf ein solches, stark an den Deutungen der Seminardirektion orientiertes Narrativ zurückgeführt werden.

## Gedruckte Quellen

- Jahresbericht des Seminar-Turnvereins Küsnacht pro 1908-09. Küsnacht, 1909.  
 Jahresbericht des Seminar-Turnvereins Küsnacht pro 1909-1910. Küsnacht, 1910.

## Literatur

- Berger, Peter L./Luckmann, Thomas (2007): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. 21. Aufl. Frankfurt a.M.
- Blattmann, Lynn (1996): »Lasst uns den Eid des neuen Bundes schwören ...«. Schweizerische Studentenverbindungen als Männerbünde 1870-1914. In: Thomas Kühne (Hg.): Männergeschichte – Geschlechtergeschichte. Männlichkeit im Wandel der Moderne. Frankfurt a.M., New York, S. 119-135.
- Blattmann, Lynn (1995): Entgrenzungs- und Verbindungsrituale in schweizerischen Studentenverbindungen, 1870-1914. In: Rudolf Jaun/Brigitte Studer (Hg.): weiblich-männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken. Zürich, S. 145-157.
- Bloch, Alexandra (1992): Lehrerbildung im 19. und 20. Jahrhundert. Der Beitrag des neuerschlossenen Seminararchivs Küsnacht zur Zürcher Schulgeschichte. In Zürcher Taschenbuch 1993 N. F. 113. Zürich, S. 99-130.
- Daniel, Ute (1993): »Kultur« und »Gesellschaft«. Überlegungen zum Gegenstandsbereich der Sozialgeschichte. In: Geschichte und Gesellschaft 19, S. 69-99.
- De Capitani (2010): Tafeln zu Ehren des Vaterlandes: Essen und Trinken an den schweizerischen Verbandsfesten im 19. Jahrhundert. In: Kunst + Architektur in der Schweiz 61, S. 34-39.
- De Vincenti, Andrea (2020): Erziehen zur Abstinenz? Das »abstinente Kränzchen« am kantonalen Lehrerseminar Küsnacht (1906 – 1926). In: Andrea De Vincenti, Norbert Grube, Michèle Hofmann, Lukas Boser (Hg.): Pädagogisierung des »guten Lebens«. Bildungshistorische Perspektiven auf Ambitionen und Dynamiken im 20. Jahrhundert. Bern, S. 71-94.
- De Vincenti, Andrea (2018): Kontrollierte Räume? Erziehende und gemeinschaftsbildende Settings neben den Unterrichtsräumen am Zürcher Seminar Küsnacht im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert. In: Historia Scholastica 1 (2018), S. 5-16.
- De Vincenti, Andrea (2015): Schule der Gesellschaft. Wissensordnungen von Zürcher Unterrichtspraktiken zwischen 1771 und 1834. Zürich.
- Dinges, Martin (1997): »Historische Anthropologie« und »Gesellschaftsgeschichte«. Mit dem Lebensstilkonzept zu einer »Alltagskulturgeschichte« der frühen Neuzeit? In: Zeitschrift für Historische Forschung 24, H. 2, S. 179-214.

- Foucault, Michel (2014): In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975-1976). 4. Aufl. Frankfurt a.M.
- Freist, Dagmar (2015): Historische Praxeologie als Mikro-Historie. In: Arndt Brendecke (Hg.): Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure, Handlungen, Artefakte. Köln, Weimar, Wien, S. 62-77.
- Füssel, Marian (2015): Die Praxis der Theorie. Soziologie und Geschichtswissenschaft im Dialog. In: Arndt Brendecke (Hg.): Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure, Handlungen, Artefakte. Köln, Weimar, Wien, S. 21-33.
- Giddens, Anthony (1997): Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung. 3. Aufl. Frankfurt a.M., New York.
- Grube, Norbert (2018). Verortungsversuche von fluiden Bildungsräumen im Evangelischen Lehrerseminar Zürich Unterstrass 1870 bis 1950. Das familiäre Leitbild als raumkonstituierender Ordnungsfaktor. In: *Historia Scholastica* 4, H. 1, S. 17-28.
- Grube, Norbert (2016): Schulwirklichkeit? Wissensproduktion über Volksschulen in Holstein und in der Helvetischen Republik um 1800. In: Daniel Tröhler (Hg.): Schule, Lehrerschaft und Bildungspolitik um 1800. Neue Studien im Umfeld der Helvetischen Stapfer-Enquête von 1799. Bad Heilbrunn, S. 181-198.
- Haasis, Lucas/Rieske, Constantin (2015): Historische Praxeologie. Zur Einführung. In: Diess. (Hg.): Historische Praxeologie. Dimensionen vergangenen Handelns. Paderborn, S. 7-24.
- Hofmann, Michèle (2016): Gesundheitswissen in der Schule. Schulhygiene in der deutschsprachigen Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert. Bielefeld.
- Kern, Stefan (2009): Turnen für das Vaterland und die Gesundheit. Der Eidgenössische Turnverein und seine Ansichten vom Schulturnen, dem freiwilligen Vorunterricht und dem Vereinsturnen 1900-1930. München.
- Kolář, Pavel (2012): Historisierung. Version: 2.0. In: Docupedia-Zeitgeschichte vom 22. Oktober 2012, online unter [http://docupedia.de/zg/kolar\\_historisierung\\_v2\\_de\\_2012](http://docupedia.de/zg/kolar_historisierung_v2_de_2012) (Zugriff: 15.04.2020).
- Kümin, Beat (2005): Das vormoderne Wirtshaus im Spannungsfeld zwischen Arbeit und Freizeit. In *Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte* 20, S. 87-98.
- Landwehr, Achim (2012): Die Kunst, sich nicht allzu sicher zu sein: Möglichkeiten kritischer Geschichtsschreibung. In: *WerkstattGeschichte* 61, S. 7-14.
- Landwehr, Achim (2000): »Normdurchsetzung« in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 48, S. 146-162.
- Levsen, Sonja (2007): Männliche Bierbäuche oder männliche Muskeln? Studenten, Männlichkeit und Gesundheit zwischen 1900 und 1930. In: Martin Dinges (Hg.): Männlichkeit und Gesundheit im historischen Wandel ca. 1800-2000. Stuttgart, S. 175-190.

- Lipphardt, Veronika/Patel, Kiran Klaus (2008): Neuverzauberung im Gestus der Wissenschaftlichkeit. Wissenspraktiken im 20. Jahrhundert am Beispiel menschlicher Diversität. In: *Geschichte und Gesellschaft* 34, H. 4, S. 425-454.
- Loetz, Francisca (2002): Mit Gott handeln. Von den Zürcher Gotteslästerern der Frühen Neuzeit zu einer Kulturgeschichte des Religiösen. Göttingen.
- Lüdtke, Alf (1997): Alltagsgeschichte: Aneignung und Akteure. Oder – es hat noch kaum begonnen! In: *WerkstattGeschichte* 17, S. 83-92.
- Lüdtke, Alf (1991): Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien, Göttingen.
- Mazon, Patricia M. (2003): *Gender and the Modern Research University. The Admission of Women to German Higher Education, 1865-1914*. Stanford.
- Neugebauer, Wolfgang (1985): *Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preussen*. Berlin.
- Reckwitz, Andreas (2008): Praktiken und Diskurse. Eine sozialtheoretische und methodologische Relation. In: Herbert Kalthoff/Stefan Hirschauer/Gesa Lindemann (Hg.): *Theoretische Empirie: zur Relevanz qualitativer Forschung*. Frankfurt a.M. 2008, S. 188-209.
- Sarasin, Philipp (2011): Was ist Wissensgeschichte? In: *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur* 36, H. 1, S. 159-172.
- Schlumbohm, Jürgen (1997): Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates? In: *Geschichte und Gesellschaft* 23, S. 647-663.
- Schmid, Christian (1982): *Das Seminar Küsnacht. Seine Geschichte von 1832-1982*. Zürich.
- Veyne, Paul (1992): *Foucault: Die Revolutionierung der Geschichte*. Frankfurt a.M.